

Stadt Amberg

Marktplatz 11
92224 Amberg



AMBERG

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	003/0024/2026
	Erstelldatum:	03.09.2026
	Aktenzeichen:	Ref. 3 Dr. M / SN
Vierte Aufgabenübertragung an den ZV KVS zur Übernahme durch den Kommunalen Ordnungsdienst		
Referat für Recht, Umwelt und Personal Verfasser: Wölfel, Sabine		
Beratungsfolge	17.09.2026 28.09.2026	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Die Stadt Amberg überträgt die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen, die in § 5a Abs. 1 Nr. 5 Buchst. F) und c) (nach § 24 STVG, die Verkehrsordnungswidrigkeiten betreffen, welche in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit den verkehrsrechtlichen Anordnungen der Verkehrszeichen der Anlage 2 der Straßen-Verkehrsordnung; Zeichen 239, 242.1 und 242.2) und § 5 b und der Anlage 3 des Entwurfs der Verbandssatzung im Rahmen einer Aufgabenerweiterung innerhalb der Mitgliedschaft dem Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz.
2. Die Aufgabenerweiterung erfolgt auf der Basis der Verbandssatzung des Zweckverbands Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz in der geltenden Fassung (Stand Mai 2026) und des vorliegenden Entwurfs der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung (siehe beigefügtem Entwurfsvorschlag). Die oben genannte Verbandssatzung und der Satzungsentwurf sind wesentliche Bestandteile dieses Beschlusses.

Sachstandsbericht:

Aufgrund eines Stadtratsbeschlusses vom 09.03.2020 wurden seitens der Stadt Amberg erstmalig auf den Kommunalen Ordnungsdienst ausgewählte ordnungswidrigkeitsrechtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Mit Beschluss des Stadtrates vom 28.09.2020 und 23.10.2023 wurde der Aufgabenbereich des Kommunalen Ordnungsdienstes erweitert. Es erfolgte jeweils die Zustimmung des Zweckverbandes kommunale Verkehrssicherheit, sowie die Genehmigung der jeweiligen Verbandssatzung durch die Regierung und deren Bekanntmachung.

Nun sollen die in der Anlage genannten weiteren Aufgaben an den Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz übertragen werden.

Die Wahrnehmung der neu übertragenen Aufgabe beeinträchtigt, die Kontrolle der anderen bisher übertragenen Aufgaben nicht, da dies parallel zur Überwachung der Einhaltung anderer Vorschriften im gebuchten Stundenkontingent erfolgen kann.

Die Präsenz der Mitarbeitenden des Zweckverbandes kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz im Stadtgebiet trägt wesentlich zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bei und wird von den Bürgerinnen und Bürgern als positiv wahrgenommen. Es ist zu erwarten, dass bereits durch die Anwesenheit der Mitarbeitenden des Zweckverbandes kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz Verstöße reduziert bzw. erst gar nicht begangen werden.

Konkret handelt es sich hierbei um die Wahrnehmung der Ahndung folgender in der Anlage näher bezeichneten Ordnungswidrigkeiten:

a) Verkehrsbereich:

Radfahrer und E-Scooterfahrer stellen ein zunehmendes Problem in der Amberger Fußgängerzone dar. Für diese ist das Befahren der Fußgängerzone in Schrittgeschwindigkeit grundsätzlich erlaubt. Oftmals halten sich die Radfahrer und E-Scooterfahrer jedoch nicht an die Schrittgeschwindigkeit und es kommt vermehrt zu gefährlichen Situationen aufgrund überhöhter Geschwindigkeit. Hierüber gibt es zunehmend Beschwerden seitens der Bürgerinnen und Bürger. Eine Kontrolle der Radfahrer und E-Scooterfahrer in der Fußgängerzone durch den Verkehrsüberwachungsdienst der Stadt Amberg ist nicht zu gewährleisten. Daher ist es sinnvoll, die Kontrolle des Befahrens der Fußgängerzone auf den Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz zu übertragen.

Ebenso verhält es sich mit Gehwegen auf denen die Nutzung durch andere Verkehrsteilnehmer als Fußgänger generell untersagt ist. Da die Gehwege jedoch vermehrt von Radfahrern oder E-Scooterfahrern benutzt werden und gefährliche Situationen nicht ausgeschlossen sind, ist auch hier eine Übertragung der Aufgabe an den Zweckverband kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz erstrebenswert.

b) Verunreinigung von Straßen und Plätzen:

Verunreinigungen der öffentlichen Plätze, Straßen und Gehsteige nehmen immer mehr zu. Bürgerinnen und Bürger werfen vermehrt achtlos Zigarettenkippen oder anderen Verpackungsmüll (wie z.B. Pizzaschachteln etc.) zum Entsorgen auf öffentliche Straßen und Plätze, anstatt in die dafür vorgesehenen Abfallbehälter.

Diese Abfallentsorgung stellt einen Verstoß gegen § 28 KrWG dar, der als Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 KrWG geahndet werden kann. Der Bußgeldkatalog Umweltschutz (Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz über den Bußgeldkatalog Umweltschutz vom 26. September 2019 [BayMBL Nr. 434]) führt in Teil 2 Kapitel 1 in Nr. 1 diesbezüglich Gegenstände des Hausmülls ohne Sperrmüll auf.

Die Aufgabenübertragung zur Ermittlung des Sachverhalts und Ahndung der Verstöße erfolgt lediglich in diesem Bereich des vorgenannten Bußgeldkatalogs Umweltschutz.

Die Zuständigkeit hinsichtlich der übrigen Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich Abfallentsorgung (z.B. Sperrmüll, Altreifen, Autowracks, Bauschutt, schlammige Stoffe etc.) verbleibt beim Amt für Ordnung und Umwelt.

Neben der Abfallentsorgung stellen auch die Hinterlassenschaften von Hunden, welche durch die Hundehalter nicht beseitigt werden, zunehmend ein Ärgernis dar. Zudem ist dies ein Verstoß nach § 3 Abs. 2 b) der städtischen Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter. Demnach ist es verboten, Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen.

Es erscheint sinnvoll, jedweden Verstoß bezüglich der Verunreinigung der öffentlichen Straßen gemäß der oben genannten Verordnung zur Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter zur Ermittlung des Sachverhalts und Ahndung der Verstöße zu übertragen.

Ein gepflegtes Stadtbild verbessert die Aufenthaltszufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger nachhaltig und trägt zum Wohlbefinden und Sicherheitsgefühl der Bevölkerung bei.

Rechtliche Rahmenbedingungen:

Die Stadt Amberg ist sowohl für die Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen Ortsrecht, als auch für die Verfolgung von Verstößen gegen Bundes- oder Landesrecht, soweit eine Aufgabenübertragung an die Stadt Amberg erfolgt ist, zuständig.

Konkret betroffen sind vorliegend folgende Bundesgesetze:

- die Straßenverkehrsordnung bzw. das Straßenverkehrsgesetz
- das Kreislaufwirtschaftsgesetz

sowie

- die Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter der Stadt Amberg vom 07. September 2009 (Ortsrecht).

Die generelle Möglichkeit zur Übertragung von ordnungswidrigkeitsrechtlichen Aufgaben und Befugnissen wurde seitens der Regierung bereits bei Einrichtung des kommunalen Ordnungsdienstes aufsichtlich geprüft und genehmigt.

Die zusätzlichen Aufgaben und Befugnisse müssen in die Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit aufgenommen werden, was in der Verbandsversammlung mit entsprechender Satzungsänderung im Oktober 2026 beschlossen werden soll.

Nach Übertragung der entsprechenden Aufgaben ist der Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz allein für die übertragenen Aufgaben zuständig. Soweit dem Zweckverband – wie hier beabsichtigt - die Befugnis zur Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Feststellung durch den KOD eingeräumt wird, übernimmt die zentrale Bußgeldstelle des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz die gesamte Abwicklung der Ordnungswidrigkeit.

Eine Parallelzuständigkeit ist dann nur mit der Polizei, nicht aber mit der Stadt gegeben.

Aufgaben und Befugnisse:

Zur Wahrnehmung der Aufgabe werden dem Zweckverband Kommunale Verkehrssicherheit zur Ermittlung des Sachverhalts die Befugnisse auf der Grundlage des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten sowie der danach anwendbaren Vorschrift der Strafprozessordnung übertragen. Wird dem Zweckverband zusätzlich auch die Ahndung von Verstößen übertragen, umfasst dies sowohl das Aussprechen von Verwarnungen mit und ohne Verwarngeld als auch den Erlass von Bußgeldbescheiden nach den jeweiligen gesetzlichen Vorgaben.

Die zu übertragenden Aufgaben und Befugnisse sind in der Anlage dargestellt.

Eine weitere Aufgabenübertragung ist nicht ausgeschlossen.

Personelle Auswirkungen:

Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben erfolgt mit dem Personal des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz. Eine Erweiterung des Aufgabenkatalogs ist somit für die Stadt Amberg ohne personelle Auswirkung möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

a) Finanzierungsplan

Im Haushalt sind Mittel für die Beauftragung des Zweckverbandes Kommunale Verkehrssicherheit Oberpfalz eingestellt. Da das Gesamtbudget einzuhalten ist, entstehen der Stadt Amberg keine zusätzlichen Kosten.

Die zusätzlich übertragenen Aufgaben erfordern keine Erhöhung der Stunden, sondern können im Rahmen der Einsätze zusätzlich mitüberwacht werden.

Die Einnahmen aus Verwarn- und Bußgeldern erhält die Stadt Amberg.

Alternativen:

Anlagen:

1. Entwurf der Änderungssatzung des ZV KVS Oberpfalz vom 01.09.2026
2. Verbandssatzung des ZV KVS in der zuletzt beschlossenen Fassung
3. zu übertragende Aufgaben und Befugnisse

Dr. Bernhard Mitko
Berufsmäßiger Stadtrat
Referatsleiter